

**Vereinssatzung des  
Karlsruher Sportvereins  
Rintheim – Waldstadt e.V.**



Stand: 26. April 2007

Amtsgericht Karlsruhe

VR-Nr. 193

Genehmigt: 05. Dezember 2007

## **Gliederung der Vereinssatzung des Karlsruher Sportvereins (KSV) Stand 26. April 2007**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verhältnis zu den Verbänden
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Haftung
- § 9 Ehrungen
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Abteilungen
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Kassen- und Rechnungsprüfer
- § 17 Vereinsjugend
- § 18 Satzungs- und BGB-Vereinsrecht
- § 19 Erstattung von Auslagen, Vergütungen
- § 20 Auflösung, Vereinsvermögen
- § 21 Schlussbestimmung

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1990 aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine FC Nordstern e.V. (gegr.1909) und FC Waldstadt e.V. (gegr. 1962) entstandene Verein führt den Namen „Karlsruher Sportverein Rintheim-Waldstadt e.V.“ abgekürzt „KSV“.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1909.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot-schwarz.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen; er führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Wettkampfs-, Breiten- und Freizeitsports, sowie die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bestehen innerhalb des Vereins folgende selbständige Abteilungen:

1. Fußball – Aktivität
2. Fußball – AH
3. Tennis
4. Gymnastik
5. Rugby
6. Jugend
7. Freizeit

(3) Bei Bedarf können neue Abteilungen gegründet werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

(5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden.

### **§ 3 Verhältnis zu den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund e.V. und bei den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Soweit die Mitgliedschaft bei Fachverbänden besteht, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des jeweiligen Fachverbandes und ermächtigen diesen, die ihm übertragenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen zu übertragen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung und Ordnung des Vereins anerkannt.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sofern der Bewerber einer Abteilung des Vereins angehören will, kann sich der jeweilige Abteilungsleiter dazu äußern.

(3) Die Aufnahme wird endgültig, wenn der geschäftsführende Vorstand sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages ausdrücklich abgelehnt hat. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.

(4) a) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften, Vereine und Vereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages individuell durch den geschäftsführenden Vorstand.

b) Treten Sportvereine in den Verein ein, kann mit ihnen vereinbart werden, dass pro angefangene 20 Mitglieder des eingetretene Sportvereines ein Delegierter in die Mitgliederversammlung entsandt werden kann. Delegierte haben aktives und passives Wahlrecht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss.
- (2) Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Der Austritt kann nur bis zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn folgende Tatbestände vorliegen:
  - a) ein Mitglied kommt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht nach;
  - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen.
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
  - d) bei Vereinsschädigendem Verhalten
  - e) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum.
- (4) Gehört das auszuschließende Mitglied einer Abteilung an, ist zuvor der Abteilungsleiter zu hören.
- (5) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu dem Schuldvorwurf zu geben. Der Betroffene kann sich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung in schriftlicher oder mündlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das betroffene Mitglied kann nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 6 Beiträge

- (1) Der allgemeine Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer **Beitragsordnung** festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (2) Aufnahmebeiträge und Sonderbeiträge für die Abteilungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. An der Beratung über die Festsetzung von Aufnahme- und Sonderbeiträgen ist der jeweils zuständige Abteilungsleiter zu beteiligen.

Sonderbeiträge sollen vorrangig zur Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen verwendet werden, für deren Benutzung sie erhoben werden.

Für die Erhebung von Abteilungsbeiträgen gilt die besondere Regelung in § 14.

(3) Der allgemeine Mitgliedsbeitrag, der Aufnahme- und Sonderbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres wird der Beitrag für den Rest des Jahres anteilig erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Beiträge sind im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen stunden. Wenn ein Mitglied durch besondere Umstände (längere Abwesenheit vom Sitz des Vereins, Ableisten der Wehrpflicht u.a.) an der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verhindert ist, kann der geschäftsführende Vorstand das Ruhen der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen beschließen.

(5) Aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen oder im Falle besonderer Bedürftigkeit kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen. An der Beratung über die Ermäßigung oder das Erlassen von Aufnahme- oder Sonderbeiträge ist der jeweilige Abteilungsleiter zu beteiligen.

(6) An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge oder Sacheinlagen in keinem Fall zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Volljährige Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen; sie sind auch wählbar.

(3) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben innerhalb des Vereins die gleichen Rechte.

(4) Für Angehörige von Betriebs- und Stammtischsportgemeinschaften gelten die von den Fachverbänden erlassenen Bestimmungen. Sie haben die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten.

## **§ 8 Haftung**

(1) Für das Abhandenkommen von Geld oder Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb, sowie bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten haftet der Verein nicht. Soweit eine Vereinsversicherung besteht, kann diese im Rahmen des Versicherungsvertrages in Anspruch genommen werden.

(2) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzung- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

## § 9 Ehrungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, wie folgt ehren:
- Ernennung zum Ehrenmitglied
  - Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
  - Ernennung zum Ehrenpräsidenten
  - Verleihung von Auszeichnungen

Ehrenmitglied können nur die Mitglieder werden, die dem Verein ununterbrochen 40 Jahre angehören, das 65. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber der goldenen Vereinsnadel sind oder die Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden (vormals Präsidenten) lange Jahre verdienstvoll geführt hat. Die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

An Auszeichnungen können verliehen werden:

- Vereinsnadel in Silber** für Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören;
- Vereinsnadel in Gold** für Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören;
- alt Die Auszeichnung **Ehrenteller für Mitglieder** entfällt.
- Der **Ehrenbrief** für Mitglieder, die mindestens 30 Jahre an verantwortungsvoller Position in der Verwaltung des Vereins gestanden haben.

(2) Der geschäftsführende Vorstand muss die Ehrungen vornehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(3) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme an jeder Sitzung des Gesamtvorstandes . Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:

- Auflösung des Vereins
- Auflösung einer Abteilung des Vereins
- Anschluss anderer Sportvereine
- Änderung des Vereinszwecks

- e) Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital oder dringliche Belastungen über 50.000 Euro erfordern.
- f) Festsetzung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g) Satzungsänderungen
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Wahl des Präsidenten, des 1. und 2. Vorsitzenden, des Finanzreferenten, des 1. und 2. Schriftführers, der Kassen- und Rechnungsprüfer (mindestens zwei), des Pressereferenten, des Jugendleiters, von mindestens zwei Beisitzern.
- j) sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 3. Donnerstag im März Beginn: 19:00 Uhr in der Vereinsgaststätte statt.

Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht keine gesonderte Einladung. Die Tagesordnung wird 14 Tage zuvor per Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt gegeben und zusätzlich auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat vom 1. Vorsitzenden zu erfolgen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Falls der 1. Vorsitzende aus irgendeinem Grund abberufen werden soll, kann eine vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmte Person die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Angelegenheiten, welche in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(6) Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine schriftliche Einladung per Post oder Email (mit Einverständnis des Mitgliedes) oder durch Anzeige in den Badischen Neuesten Nachrichten oder im Karlsruher Kurier und durch Aushang in der Vereinsgaststätte mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen.

(7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

(8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vorsehen:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Berichte der Vorstandschaft
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Bericht des Finanzreferenten
  - c) Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
3. Bericht der Abteilungen
4. Aussprache über die Berichte
5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen (falls diese anstehen)
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Berichte zu Ziffer 3 können den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Leiter der Mitgliederversammlung sind zulässig.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Zustimmung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.

(12) Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen können auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit des Anwesenden beschlossen werden.

(13) Abwesende Mitglieder sind bei Vorlage der schriftlichen Zustimmung wählbar, sofern sie das passive Wahlrecht besitzen.

(14) Über alle Mitgliederversammlungen haben die Schriftführer Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

(15) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die wirtschaftlich nicht vertretbare Auswirkungen haben, hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht.

## § 12 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) der / die Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenpräsidenten
  - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 13)
  - c) der Präsident
  - d) die Abteilungsleiter
  - e) die Vorsitzenden der Ausschüsse
  - f) der 2. Schriftführer
  - g) die Beisitzer
  - h) der Ehrenamtsbeauftragte

Bei Bedarf können durch den geschäftsführenden Vorstand weitere Mitarbeiter in den Gesamtvorstand berufen werden.

(2) Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder einem von ihnen beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.

a) Der Präsident hat die Aufgabe in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins zu fördern und die erforderlichen Kontakte mit öffentlichen und privaten Einrichtungen zu

pflegen und auszubauen. Er gehört nur dem Gesamtvorstand an und nicht dem geschäftsführenden Vorstand

(3) Bei Abstimmungen gelten die Bestimmungen gemäß §11

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Finanzreferenten
- d) dem Pressreferenten
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Abteilungsleiter Fußball
- g) dem Schriftführer

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzelnen vertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt

(4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder einem von ihnen beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet werden. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann ein Beschluss auch durch schriftliche, telefonische oder mündliche Umfrage herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zu protokollieren.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen

(7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben
- c) die Verabschiedung des vom Finanzreferenten, jährlich aufzustellenden Haushalts
- d) die Festlegung der Bestimmungen für die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins.

(8) Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er oder der 2. Vorsitzende allein.

Ausgaben können in dringenden Fällen von ihm oder vom 2. Vorsitzenden im Benehmen mit dem Finanzreferenten angeordnet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (Abs.9)

Der geschäftsführende Vorstand ist von derartigen Entscheidungen und Ausgaben bei nächster Gelegenheit zu unterrichten

(9) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im einzelnen werden in einer vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14 Abteilungen**

(1) Abteilungen des Vereins werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes eingerichtet.

(2) Die Geschäfte der Abteilungen werden nach den Richtlinien des Vorstandes von den Abteilungsleitern geführt. Die Abteilungsleiter und ihre jeweiligen Vertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ihre Vertreter) vertreten die Abteilungen im Gesamtvorstand.

(3) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge erheben, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Abteilung ausscheidet.

(4) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung ihrer Abteilungskasse können die Abteilungen von der Abteilungsversammlung einen Revisor wählen lassen oder diese Aufgaben den Kassen- und Rechnungsprüfern des Vereins (§16) übertragen.

(4) Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation und der Ablauf des Sport- und Spielbetriebs, die Pflege der Geselligkeit, sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaiger Spenden. In der Abteilungsversammlung haben die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ihre Vertreter) über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Auskunft zu geben.

Die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ihre Vertreter) sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen regeln in einer Geschäftsordnung ihre Organisation und den Ablauf des Sport- und Spielbetriebs.

(5) Auf die auswärtigen Sportgruppen des Vereins finden die für die Abteilungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Versammlungen der Abteilungen teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist von allen abzuhaltenden Abteilungsversammlungen zu unterrichten.

## **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Der Spielausschuss der Fußballabteilung (Aktivität) ist ein ständiger Ausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und den jeweiligen Spielführern der Mannschaften. Die Funktionsinhaber des Spielausschusses werden von der Fußballabteilung gewählt. Für die Wahl finden die für die Abteilungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse (Abs.2) werden von dem vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist von allen abzuhaltenden Ausschusssitzungen (Ausschüsse im Sinne des Abs.2) zu unterrichten.

## **§ 16 Kassen – und Rechnungsprüfer**

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführungen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben einmal im Jahr eine vollständige Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins begleiten.

## **§ 17 Vereinsjugend**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins (bis einschließlich älterer A-Jugend-Jahrgang) bilden die Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation regelt. Die Jugendordnung dient als demokratische Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins. Sie sichert – im festgelegten Rahmen – die Eigenständigkeit der Vereinsjugend, unabhängig von Personen (z.B. Vorstand, Jugendleiter) und Finanzen und regelt Aufbau und Stellung der Jugend, sowie Rechte und Pflichten der Jugendlichen im Verein.
- (3) Die im Rahmen der Jugendordnung zu besetzenden Ämter der Jugendabteilung werden von der Jugendversammlung gewählt.
- (4) Die Jugendabteilung wirtschaftet eigenverantwortlich im Rahmen des vom Verein zur Verfügung gestellten Jahresetats. Die Höhe dieses Etats wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

## **§ 18 Satzungs- und BGB-Vereinsrecht**

Soweit die Satzung das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerte Vereinsrecht nicht ablöst, gelten die Bestimmungen des BGB.

## **§ 19 Erstattung von Auslagen, Vergütungen**

- (1) Notwendige Auslagen der Mitarbeiter des Vereins (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und sonstige Mitarbeiter) werden im Einzelfall oder pauschal in der Höhe erstattet, die der geschäftsführende Vorstand festlegt.
- (2) Für nach dem Geschäftsumfang besonders beanspruchte Mitarbeiter kann der geschäftsführende Vorstand eine angemessene Vergütung festsetzen.

## **§ 20 Auflösung, Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein oder eine Abteilung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn bei der Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Karlsruhe mit der Zweckbestimmung übergeben, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden muss
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen ebenfalls gemeinnützigen Verein, der die gleichen satzungsgemäßen Zwecke verfolgt, kann der Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ermächtigt werden, das gesamte Vereinsvermögen zu übertragen auf den Verein, mit dem die Fusion eingegangen werden soll.
- (4) Eine Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erfolgen.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.11.1992 wurde mit Änderungen von der Mitgliederversammlung am 29.03.1995, am 03.12.1998, am 11.11.2004 und am 26.04.2007 genehmigt.